

Allgemeine Auftragsbedingungen der mst group GmbH („AGB“)

1. Geltungsbereich, Allgemeines, Vertragsschluss

- 1.1 Diese AGB – in ihrer jeweils gültigen Fassung – gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote und Verträge der mst group GmbH („mst“) mit ihren Kunden, unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von mst angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Leistungen („Leistung“).
- 1.2 Der Kunde erklärt sich mit Auftragserteilung mit der ausschließlichen Geltung der AGB einverstanden.
- 1.3 Angebote von mst sind unverbindlich. Bestellungen des Kunden stellen verbindliche Angebote dar. Aufträge werden für mst erst durch die schriftliche Bestätigung von mst verbindlich.
- 1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als mst ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn mst in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.5 Änderungen und Ergänzungen etwaiger Vereinbarungen einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, d.h. der Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt. Soweit Angebote oder Verträge der mst schriftliche Bestimmungen enthalten, die von diesen AGB abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen AGB vor.
- 1.6 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Leistungsumfang, Änderungen, Unteraufträge, Abnahme, Abnahmefiktion

- 2.1 Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise sowie Art und Umfang der Leistung sind durch das Angebot der mst festgelegt, wobei ein (wirtschaftlicher) Erfolg nicht geschuldet wird.
- 2.2 mst kann jederzeit Änderungen betreffend die Erbringung der Leistung vornehmen, soweit diese:
 - a) erforderlich sind, um gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen gerecht zu werden, oder
 - b) nicht wesentlich deren Eigenschaften und Funktionen beeinträchtigen und für den Kunden zumutbar sind.
- 2.3 Im Übrigen bedürfen Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Leistung einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 2.4 mst ist berechtigt, sich zur Durchführung der Leistung der Hilfe fachkundiger Dritter zu bedienen.
- 2.5 Hat mst die Ergebnisse der Leistung schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Mündliche Erklärungen und Auskünfte seitens mst außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.
- 2.6 Hat mst die vereinbarte Leistung im Sinne von Ziffer 2., 2.5. erbracht, so teilt sie dies dem Kunden schriftlich mit.
- 2.7 Die Leistung im Sinne von Ziffer 2., 2.5 gilt als durchgeführt und als abgenommen, wenn
 - a) mst die schriftlich niedergelegten Arbeitsergebnisse betreffend die Leistung dem Kunden übergeben oder dieser entweder die Abnahme schriftlich bestätigt oder
 - b) die erbrachte Leistung verwertet oder wenn der Kunde einer Mitteilung von mst gemäß dieser Ziffer 2., 2.5. nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier (4) Wochen mit schriftlicher Begründung widersprochen hat.
- 2.8 Haben die Parteien als Leistung die Erbringung eines nicht körperlichen Werkes vereinbart, so tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes.

3. Mitwirkungspflicht des Kunden, Richtigunterstellung durch mst, Prüfung auch von Zwischenberichten und Unterlassung durch den Kunden

- 3.1 Der Kunde sorgt dafür, dass mst auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung der Leistung notwendigen Unterlagen und Materialien zeitgerecht vorgelegt werden und mst von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung der Leistung von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von mst bekannt werden.
- 3.2 mst ist berechtigt, sowohl bei der Beratung zu Einzelfragen als auch bei der Dauerberatung die vom Kunden genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, es sei denn, eine entsprechende Prüfung ist ausdrücklich Gegenstand der Leistung oder die Unrichtigkeit ist offenkundig.
- 3.3 Von mst gelieferte Teilleistungen (z.B. Zwischenergebnisse und Zwischenberichte) werden vom Kunden unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und Änderungswünsche werden mst unverzüglich mitgeteilt.
- 3.4 Der Kunde wird alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit von mst und ihren Mitarbeitern gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung anzunehmen.

4. Preise, Rechnungsstellung, Auslagenersatz, Zahlung(-sverzug), Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Eigentumsvorbehalt, Einstellung der Leistungserbringung

- 4.1 Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen verstehen sich die Preise von mst zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt., die in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- 4.2 Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen ist mst berechtigt, Honorar und Auslagen je nach Anfall monatlich im Nachhinein dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 4.3 mst hat neben ihrer Honorarforderung Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. mst kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Fortsetzung ihrer Arbeit von der Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen.
- 4.4 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen und die Zurückbehaltung fälliger Beträge ist dem Kunden nicht gestattet, es sei denn seine Ansprüche sind unbestrittenen, rechtskräftig festgestellt oder von mst schriftlich anerkannt.
- 4.5 Rechnungen sind zur Zahlung sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Sofern der Kunde nicht zahlt, kommt er zwei (2) Wochen nach Fälligkeit und Rechnungserhalt automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Eingang des Betrags bei mst oder die Gutschrift auf dem Konto von mst an.
- 4.6 Im Falle des Verzuges ist mst berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu berechnen. Weiter hat mst unter Beachtung des § 288 Abs. 5 S. 3 BGB bei Verzug einen Anspruch auf eine Pauschale in Höhe von € 40,00. mst behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- 4.7 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Vertragsbeziehung und einer laufenden Geschäftsbeziehung behält mst sich das Eigentum an der erbrachten (Teil-)Leistung (z.B. an einem Bericht) vor.
- 4.8 Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, ist mst berechtigt, die Erbringung der Leistung so lange einzustellen, bis die fälligen Forderungen ausgeglichen wurden. Können dem Kunden Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit erwachsen, ist mst dazu verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Kunden rechtzeitig bekannt zu geben.

5. Teilleistung, Liefer- bzw. Leistungszeit, Verzug, Leistungshindernisse

- 5.1 mst ist berechtigt, Teilleistungen vorzunehmen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. mst kann verlangen, dass der Kunde die Abnahme einer in sich abgeschlossenen Teilleistung im Sinne von Satz 1 vornimmt.
- 5.2 Angaben von Lieferzeiten durch mst sind grundsätzlich unverbindlich. Eine Lieferfrist beginnt erst, wenn die Parteien alle für die Ausführung der Leistung erforderlichen Fragen geklärt haben, insbesondere der Kunde – soweit dies tunlich ist – rechtzeitig und ordnungsgemäß entsprechende Mitwirkungspflichten nach Ziffer 3. erbracht hat, die für die vertragsgemäße Leistung durch mst erforderlich sind.

- 5.3 Der Kunde kann zwei (2) Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist durch mst zur Lieferung auffordern, wobei die von dem Kunden gesetzte Frist mindestens zwei (2) Wochen betragen muss. Mit Zugang der Aufforderung kommt mst in Verzug, sofern mst die Verzögerung zu vertreten hat. mst kommt auch dann in Verzug, wenn für die Erbringung der Leistung bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und mst die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.4 Nicht zu vertreten hat mst etwa höhere Gewalt im Sinne der Ziffer 7.. Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist mst berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

6. Gewährleistung, Mangelbeseitigung

- 6.1 mst gewährleistet nur die Einhaltung der Leistungsbeschreibung, wie sie nach Ziffer 2. vereinbart ist. Insbesondere gewährleistet mst nicht, dass die Leistung für eine bestimmte Nutzung oder einen bestimmten Zweck geeignet und marktgängig ist, es sei denn die Parteien haben schriftlich eine Garantie vereinbart.
- 6.2 Der Kunde unterstützt mst bei der Feststellung von Mängeln und der Nacherfüllung. Zusätzlich gewährt der Kunde unverzüglich Einsicht in Unterlagen, aus denen sich die näheren Umstände des Mangels ergeben. mst ist verpflichtet und berechtigt, innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel betreffend die Leistung zu beseitigen; wenn und soweit diese von mst zu vertreten sind, ist die Nachbesserung unentgeltlich zu erbringen. mst kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 6.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die vereinbarte von der tatsächlichen Beschaffenheit nur unerheblich abweicht oder die vertragsgemäße oder gewöhnliche Verwendung nur unerheblich beeinträchtigt ist. Der Umfang von Schadensersatzansprüchen des Kunden richtet sich nach Maßgabe der Ziffer 7.
- 6.4 Die gesetzlichen Rechte der Parteien, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

7. Haftung, Höhere Gewalt, Verjährung, Freistellung

- 7.1 mst haftet, soweit sich aus der Vertragsverhältnis mit dem Kunden nichts anderes ergibt, bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Im Übrigen gilt, dass mst bei Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet mst nur,
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung von mst jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.3 Die vorstehend niedergelegten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit mst einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat. Sie gelten ebenso wenig für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4 Soweit die Haftung von mst ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch entsprechend für die persönliche Haftung ihrer Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.
- 7.5 Wenn und soweit Mängel darauf beruhen, dass der Kunde Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 3. nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der mst ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten hat der Kunde zu führen.
- 7.6 Es wird klargestellt, dass eine Haftung seitens mst für einen aus der Leistung resultierenden (wirtschaftlichen) Erfolg und eine Garantie für die kommerzielle oder sonstige Verwertbarkeit der Leistung von mst nicht übernommen wird. Selbiges gilt, wenn eine im Auftrag des Kunden beantragte Förderung nicht gewährt wird, öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht erteilt werden oder beantragte Finanzierungen nicht zustande kommen.
- 7.7 Sollte die Leistung aufgrund höherer Gewalt nicht, erst zu einem späteren Zeitpunkt oder in

anderer Form möglich sein, so übernimmt mst hierfür keine Haftung. Unter Ereignissen höherer Gewalt verstehen die Parteien Betriebsstörungen bei mst oder ihren (Kooperations-)Partnern (wie z.B. Zulieferer, Servicedienstleister), behördliche Anordnungen, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aufstand, Streiks, Aussperrung, Entwertung der Währung, Seuchen, Pandemien und ähnliche, vergleichbare Umstände. mst wird den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung hiervon unterrichten.

- 7.8 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 7.9 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche zugunsten des Kunden nach Ziffer 6. beträgt ein Jahr ab Abnahme. Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr ab Kenntnis des schädigenden Ereignisses. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie einer anderen zwingenden Regelung.
- 7.10 Der Kunde stellt mst, deren Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von jeglichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die mst und/oder den genannten Personen aus einer schuldhaften Pflichtverletzung durch den Kunden entstehen. Der Kunde erstattet mst sowie den genannten Personen alle für die Rechtsverteidigung erforderlichen und angemessenen Aufwendungen.

8. Geheimhaltung

- 8.1 Der Geheimhaltungspflicht nach Ziffer 8., 8.2. unterliegen sämtliche Informationen, Daten und Kenntnisse jeglicher Art – unabhängig davon, ob mit oder ohne Vertraulichkeitsvermerk –, die die Parteien und/oder die verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG (nachfolgend **„Verbundene Unternehmen“**) der jeweils anderen Partei gemäß der Vertragsbeziehung oder im Rahmen der Geschäftsanbahnung und/oder des Projekts in mündlicher, schriftlicher, grafischer, maschinenlesbarer, elektronischer und/oder sonstiger Form offenlegt bzw. von denen die jeweils andere Partei auf sonstige Weise Kenntnis erlangt (**„Geheimhaltungsbedürftige Informationen“**). Als Geheimhaltungsbedürftige Informationen gelten insbesondere:
- a) sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Parteien, wie z.B. Bilanzen, Finanzierungsinformationen, Preise, Kalkulationen, Budget-Planungen, Angebotsunterlagen;
 - b) sämtliche Unterlagen technischer und/oder geschäftlicher Art;
 - c) jegliche Unterlagen und Informationen der Parteien, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
- 8.2 Die Parteien verpflichten sich, alle Geheimhaltungsbedürftigen Informationen streng geheim zu halten und angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern. **„Dritte“** in diesem Sinne sind nicht diejenigen Mitarbeiter der Parteien bzw. der Verbundenen Unternehmen, welche die Geheimhaltungsbedürftigen Informationen im Rahmen der Durchführung und/oder Evaluierung des Projekts zwingend benötigen sowie deren durch das Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater (Steuerberater, Rechtsanwälte, u. ä.). Ebenfalls keine Dritten sind staatliche Stellen, denen die Partei die Geheimhaltungsbedürftigen Informationen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zur Verfügung zu stellen hat.
- 8.3 Die Parteien verpflichten sich insbesondere,
- a) dafür Sorge zu tragen, dass nur diejenigen Mitarbeiter von den Geheimhaltungsbedürftigen Informationen Kenntnis erlangen, welche diese aufgrund ihrer Tätigkeit unbedingt erhalten müssen. Diese Mitarbeiter müssen ihrerseits einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen; entsprechendes gilt für die Weitergabe Geheimhaltungsbedürftiger Informationen an Mitarbeiter Verbundener Unternehmen.
 - b) die Geheimhaltungsbedürftigen Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der überlassenden Partei an Dritte weiterzugeben. mst ist jedoch berechtigt, anonymisierte Berichte oder sonstige Inhalte betreffend die Leistung für den Kunden zu veröffentlichen.
 - c) die Geheimhaltungsbedürftigen Informationen ausschließlich intern im Rahmen des Projekts und dessen Durchführung und/oder Evaluierung zu nutzen und im Übrigen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftlich anderweitig – auch nicht für sonstige eigene Zwecke – zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des „Reverse Engineering“) oder durch

Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und auf die Geheimhaltungsbedürftigen Informationen keine gewerblichen Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden. Andernfalls ist die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei einzuholen.

- d) bei der Verarbeitung der Geheimhaltungsbedürftigen Informationen die gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit/Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b. DSGVO).
- 8.4 Unbeschadet vorstehend beschriebener Geheimhaltungspflichten ist mst berechtigt, als Referenz auf ihrer Homepage die Tatsache zu veröffentlichen, dass sie für den Kunden tätig ist/war.

9. **Eigentumsrecht, Urheberrechte, Rückgabeverpflichtung**

- 9.1 Der Kunde steht dafür ein, dass die im Rahmen der Erbringung der Leistung durch mst gefertigten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen etc. nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.
- 9.2 mst überlassene Unterlagen (Datenträger, Dokumente, Kennzahlen, Analysen, Programme etc.) werden nach Beendigung des Auftrags an den Kunden zurückgegeben. Selbiges gilt auch für Unterlagen, welche von mst dem Kunden überlassen wurden; diese sind ebenfalls unverzüglich zurückzugeben.

10. **Datenschutz**

mst erhebt und verarbeitet als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 („**DSGVO**“) personenbezogene Daten im Geltungsbereich dieser AGB. Hierzu zählen unter anderem Kontaktdaten sowie Daten zu erteilten Aufträgen sowie ggf. Daten zur Abwicklung des Zahlungs- und Lieferverkehrs. Ohne diese Datenverarbeitung wäre die Vertragsdurchführung nicht möglich. Mit der Verarbeitung der im Rahmen der Vertragsschließung und Vertragsdurchführung erhaltenen personenbezogenen Daten verfolgt mst den Zweck, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen bzw. vor- und nachvertragliche Maßnahmen durchführen zu können und den Kunden im Rahmen der Vertragsabwicklung zu betreuen. Hierzu ist mst aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO legitimiert. Im Übrigen verweist mst auf die Datenschutzerklärung unter <https://www.mst-group.eu/de/datenschutz/>.

11. **Laufzeit, Vertragsbeendigung**

- 11.1 Die Laufzeit eines zwischen den Parteien vereinbarten Vertrags wird im Einzelfall individuell festgelegt. Der Kunde hat bis zur vollständigen Erbringung der Leistung durch mst jederzeit das Recht mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- 11.2 Kündigt der Kunde vorzeitig, ist mst berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Die bis zur tatsächlichen Beendigung der Tätigkeit für den Kunden entstehenden Honoraransprüche sind abzurechnen und zu zahlen. mst muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was mst infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 11.3 Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12. **Unwirksamkeitsfolge, Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten diese AGB eine Lücke aufweisen, so soll dies die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht beeinträchtigen. Vielmehr gilt anstelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche rechtsgültige Bestimmung als vereinbart, wie die Parteien sie nach dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck getroffen hätten, wenn die Parteien den Punkt bedacht hätten.
- 12.2 Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist der Sitz von mst.
- 12.3 Gerichtsstand ist der Sitz der mst; mst ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.
- 12.4 Für Rechtsbeziehungen zu dem Kunden oder seinen jeweiligen Rechtsnachfolgern wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.